

ORGANISATIONSREGLEMENT (OgR)

BURGERGEMEINDE NIDAU

Aufgaben	<p>1. Aufgaben</p> <p>Art. 1 ¹Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 111, Abs. 1 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.</p> <p>²Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, Kanton oder Bund abschliessend beansprucht werden.</p>
Organe	<p>2. Organisation</p> <p>Art. 2 ¹Die Organe der Burgergemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Stimmberechtigtenb) die Behörden (Burgerrat und ständige Kommissionen)c) Angestellte mit Verfügungskompetenz <p>²Spezialkommissionen und übrige Angestellte sind nicht Organe.</p>
Versammlung	<p>2.1 Die Stimmberechtigten</p> <p>Art. 3 ¹Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none">- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;- im zweiten Halbjahr um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen;- innert 60 Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt. <p>²Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.</p>
Stimmrecht	<p>2.1.1 Rechte</p> <p>Art. 4 ¹Stimmberechtigt ist, wer</p> <ul style="list-style-type: none">- im Bürgerrodel eingetragen ist und- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und- im Amt Nidau oder im Amt Biel Wohnsitz hat. <p>²Die nicht ortsansässigen Stimmberechtigten, die das Stimmrecht ausüben wollen, haben den Eintrag in das Stimmregister schriftlich zu verlangen.</p> <p>³Eine Vertretung in der Ausübung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.</p>
Information	<p>Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht die Schweigepflicht entgegensteht.</p>

Erheblicherklären von Anträgen	<p>Art. 6 ¹Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>²Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>³Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.</p>
Initiative	<p>Art. 7 ¹Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>²Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - nicht rechtswidrig ist und - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Rückzug	<p>Art. 8 ¹Eine Initiative kann zurückgezogen werden, wenn aus der Initiative hervorgeht, wer zum Rückzug berechtigt ist.</p> <p>²Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 9 ¹Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>²Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 10 Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert 8 Monaten seit der Einreichung.</p>
Konsultativ-Abstimmung	<p>Art. 11 ¹Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>²Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden</p> <p>³Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.</p>
Petition	<p>Art. 12 ¹Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindebehörden zu richten.</p> <p>²Die zuständige Behörde hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>

2.1.2 Befugnisse

Wahlen

Art. 13 Die Versammlung wählt:

- a) die Mitglieder des Burgerrates
- b) die Präsidentin oder den Präsidenten
(der Versammlung und des Rates in einer Person)
- c) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten
(der Versammlung und des Rates in einer Person)
- d) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission

Sachgeschäfte

Art. 14 Die Versammlung beschliesst:

- a) - neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.—
- den Voranschlag der laufenden Rechnung;
- die Rechnung;
- b) Abgaben (vgl. Art. 18, Abs. 3);
- c) Reglemente;
- d) Einbürgerungen;
- e) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten und den Besoldungsrahmen.

Weitere Geschäfte

Art. 15 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- Anlagen in Immobilien;
- Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Uebertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.

Nachkredite

Art. 16 ¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

²Beträgt der Nachkredit weniger als zwanzig Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

Wiederkehrende
Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

Abgaben

Art. 18 ¹Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

²Die Versammlung erlässt ein Reglement über die Einbürgerungsgebühren.

- ³Das Reglement muss
- den Gegenstand der Abgabe,
 - die Pflichtigen und
 - die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

2.2 Burgerrat

Burgerrat

Art. 19 ¹Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.

²Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Amtszeitbeschränkung

Art. 20 ¹Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach 4 Jahren möglich.

²Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Befugnisse

Art. 21 ¹Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

²Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.— im Jahr.
Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

Organisation

Art. 22 Der Burgerrat kann jedem Mitglied ein Ressort zuweisen.

Unterschrift

Art. 23 ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber unterschreiben gemeinsam für die Burgergemeinde.

²Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.
Ist die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt die Burgerkassierin oder der Burgerkassier.

³Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Burgerschreiberin oder des Burgerschreibers, die Burgerkassierin oder der Burgerkassier, bei Verhinderung unterschreibt ein Burgerratsmitglied.

⁴Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen in Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von Spezialkommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungs-
Befugnis

Art. 24 ¹Eine Rechnung darf bezahlt werden, wenn: die zuständige Angestellte oder der Angestellte sie selbst materiell und formell geprüft hat;

²Die bezahlten Rechnungen werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten visiert.

Sitzung

Art. 25 ¹Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

²Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.

Einberufung

Art. 26 ¹Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

²Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

Art. 27 ¹Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

²Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und
Ausstand

Art. 28 ¹Die Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Versammlungen gelten sinngemäss.

²Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

³Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

Protokoll

Art. 29 ¹Die Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

²Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im übrigen gilt Art. 64. Jedes Burgerratsmitglied erhält vorgängig der nächsten Sitzung eine Kopie.

³Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ständige Kommissionen	<p>2.3 Ständige Kommissionen</p> <p>Art. 30 ¹Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p> <p>²Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>³Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.</p>
Ständige Kommissionen	<p>2.3.1 Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Art. 31 ¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Treuhänder (auswärtige Revisionsstelle) ist bei der Revision mit beratender Stimme immer anwesend.</p> <p>²Das Gesetz und die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben ihre Aufgaben.</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 32 ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.</p> <p>²Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.</p>
Kommissionen	<p>2.3.2 Uebrigere ständige Kommissionen</p> <p>Art. 33 Die Versammlung zählt in Anhang I die übrigen ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Ueber- und Unterordnung.</p>
Einsetzung	<p>2.4 Spezialkommissionen</p> <p>Art. 34 ¹Die Versammlung oder der Burgerrat können Spezialkommissionen einsetzen.</p> <p>²Die Versammlung oder der Burgerrat dürfen Spezialkommissionen nur für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.</p> <p>³Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für Spezialkommissionen.</p>
Befugnisse	<p>Art. 35 ¹Spezialkommissionen können Geschäfte vorbereiten, begutachten oder überwachen.</p> <p>²Die Versammlung oder der Burgerrat können sie ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen. Weitere Befugnisse stehen ihnen nicht zu.</p> <p>³Art. 23, Abs. 4 regelt die Unterschriftsberechtigung.</p>
	<p>2.5 Beamtete Personen</p> <p>Art. 36 und 37 entfallen</p>

Angestellte	<p>2.6 Angestellte</p> <p>Art. 38 ¹Der Burgerrat schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.</p> <p>²Er regelt die Ueber- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.</p>
Verantwortlichkeit	<p>2.7 Verantwortlichkeit</p> <p>Art. 39 ¹Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit sind im Gemeindegesetz geregelt.</p> <p>²Der Burgerrat ist Disziplinarbehörde.</p>
Einberufung	<p>3. Verfahren der Gemeindeversammlung</p> <p>Art. 40 ¹Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens sieben Tage vorher im Amtsanzeiger von Nidau und Biel und im Amtsblatt des Kantons Bern bekannt. Zusätzlich geht die schriftliche Einladung mit Abgabe der Traktandenliste und vom Rat bestimmte Unterlagen an die im Stimmregister eingetragenen Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>²In dringlichen Fällen gelten die Art. 83ff des Gemeindegesetzes.</p>
Traktanden	<p>Art. 41 ¹Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>²Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.</p>
Allgemeines	<p>Art. 42 ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.</p> <p>²Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Fehler	<p>Art. 43 ¹Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>²Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 35 der Gemeindeverordnung).</p> <p>³Ersucht eine auswärtige Person darum, teilt ihr die Sekretärin oder der Sekretär Ort, Zeit und Traktandum für die Versammlung jeweils schriftlich mit.</p>
Eröffnung	<p>Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none"> - eröffnet die Versammlung, - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, - veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und

- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Medien

Art. 45 ¹Stimmberechtigte dürfen über die Versammlung in den Medien berichten.

²Die Präsidentin oder der Präsident darf nichtstimmberechtigte Medienleute nur wegweisen, wenn diese die Versammlung durch ungebührliches Benehmen und dergleichen stören.

³Die Versammlung kann Bild- und Tonaufnahmen erlauben. Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 47 ¹Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

²Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Schluss der
Beratung

Art. 48 ¹Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

²Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

³Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, die Initiantinnen und Initianten das Wort.

3.1 Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungs-
verfahren

Art. 50 ¹Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

²Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“.

Gruppensieger

Art. 51 ¹Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

²Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen:

- Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 52 ¹Die Versammlung stimmt offen ab.

²Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.2 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 54 Es gilt Art. 9 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit

Art. 55 ¹Eine vollamtlich angestellte Person darf der ihr unmittelbar übergeordneten Behörde nicht angehören.

²Verwandte und Verschwägerte (Art. 12, Abs. 1 des Gemeindegesetzes) dürfen nicht gleichzeitig

- der gleichen Behörde angehören oder
- solche Stellen der Burgergemeinde bekleiden, von denen die eine der anderen unmittelbar übergeordnet ist.

Wahlverfahren

Art. 56

a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 56),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 57) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).

Ungültiger Wahlgang **Art. 57** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel **Art. 58** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 59** ¹Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

²Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung **Art. 60** ¹Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

²Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 61** ¹Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

²Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz **Art. 62** Das Dekret über den Minderheitenschutz bleibt vorbehalten.

Los **Art. 63** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

3.3 Protokolle

Protokoll **Art. 64** Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 35 der Gemeindeverordnung,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung **Art. 65** ¹Die Burgerschreiberin oder der Burgerschreiber legt das Protokoll spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.

²Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

³Der Burgerrat entscheidet über die Einsprache und genehmigt das Protokoll.

⁴Das Protokoll ist öffentlich. Es wird den im Stimmregister Eingetragenen mit der nächsten Einladung –in Kopie- zugestellt.

⁵Die Versammlung genehmigt das Protokoll.

⁶Das Protokoll ist öffentlich.

4. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge **Art. 66** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Kommissionen) und II (angestellte Personen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung **Art. 67** ¹Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

²Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten

Art. 68 ¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

²Es hebt das Organisations- und Verwaltungsreglement der Burgergemeinde Nidau vom 25. November 1985 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

³Einbürgerungsreglement mit den Einbürgerungsgebühren genehmigt von der Gemeindedirektion am 25. November 1985.

Die Versammlung vom 24. Oktober 1997 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Auflagezeugnis:

Dieses Reglement wurde öffentlich aufgelegt vom:

03. Oktober 1997 bis 13. November 1997.

Die Auflage und Einsprachefrist ist im Nidauer-Anzeiger vom 03. Oktober 1997 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 1. Oktober 1997 bekannt gegeben worden.

Nidau, 23. November 1997

Der Sekretär:

